GEMEINDE ESCHBRONN

TEILORT LOCHERHOF

LANDKREIS ROTTWEIL

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR DAS PLANGEBIET

>> OB HECKENWALD <<

2. Erweiterung und 2. Änderung

beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

Folgende

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

ENTWURF

werden aufgestellt:

<u> Zitter</u>	Innait
1.	Rechtsgrundlagen
2. 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5	Örtliche Bauvorschriften Dachformen, Dachneigung Äußere Gestaltung baulicher Anlagen Werbeanlagen Außenantennen und Versorgungsleitungen Einfriedungen
2.6	Private Stellplätze
3. 3.1 3.2 3.3	Hinweise Kanalhausanschlüsse Dränungen Gewerbliche Abwässer

1. RECHTSGRUNDLAGEN

1. Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBI. S. 357 und 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.07.2019 (GBI.S. 313)

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

2.1 <u>Dachformen, Dachneigungen</u>

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- Dachformen und Dachneigungen sind freibleibend.
- Solar
 – und Photovoltaikanlagen sind zulässig, sofern sie in Dachflächen und/oder Wandflächen oder parallel hierzu angeordnet werden.
- Freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig.

2.2 <u>Äußere Gestaltung baulicher Anlagen</u> (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- Grelle, leuchtende Farben sowie reflektierende Materialien dürfen nicht großflächig verwendet werden.
- Fassaden aus Glas sind zulässig, wenn ausreichende Vorkehrungen gegen Blendwirkungen zur K 5563 getroffen werden.

2.3 <u>Werbeanlagen</u>

(§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

- Werbeanlagen sind nur am Ort der eigenen Leistung zulässig.
- Lauf-, Wechsel- und/oder Blinklichtanlagen sind nicht zulässig.

2.4 <u>Außenantennen und Versorgungsleitungen</u> (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Festgesetzt ist:

 Stromfreileitungen sind für neu zu erstellende Gebäude nicht zulässig.

2.5 <u>Einfriedungen</u>

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO

Als Sicherung der Baugrundstücke sind zulässig:

- Zäune mit einer Höhe bis 2,0 m.
- Mit Einfriedungen ist generell ein Abstand von mindestens 0,5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten. Zu landwirtschaftlichen Erschließungswegen ist ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.

2.6 Private Stellplätze

- Private Stellplätze für PKW sind mit einem wasserdurchlässigen Oberflächenabschluss auszubilden, sofern kein Gefährdungspotential aufgrund des betrieblichen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen gegeben ist.
- Private LKW- Stellplatz und private Verkehrsflächen sind wasserundurchlässig herzustellen.

3. HINWEISE

3.1 Kanalhausanschlüsse

Kanalhausanschlüsse für Gebäude, die mit ihren Ablaufeinrichtungen unterhalb der Rückstauebene liegen, sind mit Hebeanlagen oder Rückstauverschlüssen zu versehen.

3.2 Dränungen

Dränungen dürfen nur in Regenwasserkanäle eingeleitet werden.

Im Falle des Anschnitts von Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund - bzw. Quellwasseraustritte, ist deren Vorflut zu sichern, bzw. wieder herzustellen. Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig.

3.3 Gewerbliche Abwässer

Eventuell anfallende wassergefährdende Abwässer bedürfen einer besonderen Behandlung. Das Reinigungsverfahren ist im Einzelfall mit dem Landratsamt - Umweltschutzamt - abzustimmen.

Eschbronn, den 06.10.2015 Ergänzt am 15.02.2016 / 20.12.2022	
	Franz Moser Bürgermeister
Ausgefertigt: Eschbronn, den	Franz Moser

Aufgestellt: